



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

Magazin

Rechte und Möglichkeiten von Pflegeeltern in krisenhaften Entwicklungen

**Bindung bei Kindern mit Hirnschädigung am Beispiel
der Fetalen Alkoholspektrum-Störung**

**Haftpflichtschäden durch jugendliche Pflegekinder
Erfahrungsbericht**

Gerichtsurteil zu Fortbildungen

Careleaver zwischen Entsetzen und Zustimmung

Liebe Leserin, lieber Leser

Dieses Magazin beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Möglichkeiten und Rechten von Pflegeeltern in krisenhaften Entwicklungen z.B. Herausnahme. Dazu gibt es ein Referat von mir und ein wichtiges ergänzendes Referat von Susanne Lambeck zur Bedeutung von Bindungen gerade für beeinträchtigte Kinder.

Aus Sicht der Pflegeeltern möchten wir nochmals auf die Situation von Haftpflichtschäden bei jugendlichen Pflegekindern und ebenfalls auf den Fiktiven Brief einer Pflegemutter an ihr ehemaliges Pflegekind hinweisen.

Eine Stellungnahme der Careleaver zur SGB VIII-Reform und ein Urteil zur Erstattung von Fortbildungskosten für Pflegeeltern runden dieses Magazin ab.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

Inhaltsverzeichnis:

Rechte und Möglichkeiten von Pflegeeltern in krisenhaften Entwicklungen	
– Henrike Hopp –	3
Nicht nur eine Frage der Feinfühligkeit Bindung bei Kindern mit Hirnschädigung am Beispiel der Fetalen Alkoholspektrum-Störung – Susanne Lambeck –	
.....	11
Interessantes	14
<i>Haftpflichtschäden durch jugendliche Pflegekinder</i>	14
Erfahrungsbericht	16
<i>Fiktiver Brief einer Pflegemutter an ihr ehemaliges Pflegekind</i>	16
Rechtliches	18
<i>Urteil des Finanzgerichts Münster zu Fortbildungen</i>	18
Stellungnahme	19
<i>Careleaver zwischen Entsetzen und Zustimmung</i>	19

Gerne publizieren wir auch Ihre Fachartikel und Informationen auf Moses Online.

Bitte wenden Sie sich einfach an unsere Redaktion redaktion@moses-online.de

Rechte und Möglichkeiten von Pflegeeltern in krisenhaften Entwicklungen

– Henrike Hopp –

Selbstverständlich ist es von größter Bedeutung, wenn alle Beteiligten um das Pflegekind herum an einem Strang ziehen würden und eine Perspektive für das Kind vertreten. Wir wissen aber alle, dass dies in der Praxis oft nicht so ist. Leibliche Eltern, Vormund, Fachkräfte des Jugendamtes oder der beratenden Freien Träger und die Pflegeeltern sind nicht immer einer Meinung. Dann werden in gemeinsamen Gesprächen Lösungen gesucht, denn wir wissen, dass Uneinigkeit der Erwachsenen beim Pflegekind zu Loyalitätskonflikten, zu mangelnder Sicherheit und eingeschränktem Vertrauen führen kann. Es ist durchaus der Wunsch aller Beteiligten, dass es dem Kind gut gehen soll, aber es werden unterschiedliche Wege dafür vorgeschlagen. Meist werden Balancen und Absprachen gefunden und so der Alltag des Kindes in der Pflegefamilie positiv ermöglicht. Dieses Miteinander kann durch plötzliche Ansprüche oder Bedenken ins Wanken geraten.

Unerwartete Änderungswünsche der bisherigen gemeinsamen Planung können sein:

- ▶ ein plötzlicher Rücknahmewunsch der leiblichen Eltern,
- ▶ ein massiver Veränderungswunsch der Besuchskontakte,
- ▶ eine angedachte Überwechslung in eine Heimeinrichtung und
- ▶ bei besonders beeinträchtigten Kindern die mehr oder weniger offen gestellte Frage: „Können die Pflegeeltern das überhaupt noch leisten“?

Wenn solche unerwarteten möglichen Veränderungen nicht in Augenhöhe mit den Pflegeeltern besprochen und das Für und Wider nicht mit ihnen diskutiert wird, wenn die Begleiter der Pflegeeltern und der leiblichen Eltern nur vage Position beziehen oder der Vormund nicht als solcher auftritt, entstehen Ängste, Ungläubigkeit, Hilflosigkeit und Vertrauensverlust. Die Pflegeeltern fühlen sich mit ihrem Pflegekind in einer Krise allein gelassen. Sie überlegen dann, ob sie die Dinge einfach auf das Kind und sich selbst zukommen lassen sollen oder ob selbst aktiv werden wollen.

Damit Pflegeeltern selbst aktiv werden können, müssen sie sich vorab mit drei besonderen Fragen beschäftigen:

- ▶ Wäre die geplante Veränderung aus ihrer Sicht eine Kindeswohlgefährdung?
- ▶ Wie weit möchten sie selbst zur Verhinderung dieser möglichen Gefährdung aktiv werden?
- ▶ Welche Rechte haben sie als Pflegeeltern, wenn andere Beteiligte (leibliche Eltern, Vormund, Jugendamt) auf der Durchsetzung der Veränderung bestehen?

Was ist Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff ‚Kindeswohl‘ und auch eine detaillierte Beschreibung des Begriffes ‚Kindeswohlgefährdung‘ ist gesetzlich nicht zu finden. Beide Begriffe sind so genannte ‚unbestimmte Rechtsbegriffe‘. Dies bedeutet, dass in jedem einzelnen Fall beschrieben werden muss, was los ist und dann interpretiert wird, ob diese Situation noch für das Kindeswohl ausreicht oder schon in die Richtung der Kindeswohlgefährdung geht. Für das Kindeswohl gibt es eine klare Grundregel: Werden die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt oder nicht? Werden sie ausreichend befriedigt können wir annehmen, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Bei der Sicherung der Grundbedürfnisse eines Kindes kommt es natürlich auf das Alter des Kindes, auf seinen Entwicklungsstand und auf seine spezielle Bedürfnisse z.B. bei Behinderungen an. Selbstverständlich auch auf die Frage, wie ist das Kind bisher aufgewachsen? Hat es schon schwerwiegenden Mangel, möglicherweise Gewalt oder Beeinträchtigungen erlebt? Wenn ja, wird es auf erneute Einschränkung seiner Grundbedürfnisse anders reagieren, als wenn es behütet und sicher aufgewachsen wäre.

Der Bundesgerichtshof hat 1956 Kindeswohlgefährdung folgendermaßen definiert

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr (für das Kind), dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung ausgehen zu können:

- ▶ Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- ▶ Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- ▶ Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Das heißt, dass ein Verhalten oder Unterlassen gegenüber dem Kind für dieses gefährdend ist und eine nachhaltige Schädigung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu erwarten ist.

Natürlich hat eine solch zu erwartende Schädigung unmittelbar mit den nun zu erfolgenden Handlungen zum Schutze des Kindes zu tun. Zuerst ist hier der Sorgeberechtigte gefordert: Hat der oder die Sorgeberechtigte die Fähigkeit und die Bereitschaft die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen?

Wenn ja, muss dies unverzüglich erfolgen, wenn nein, muss das Jugendamt eine Kinderschutzmaßnahme ergreifen z.B. eine Inobhutnahme und das Familiengericht einschalten.

Wie können Pflegeeltern selbst aktiv werden?

Pflegeeltern können aktiv werden

- ▶ als intensiver Gesprächspartner mit Vormund, Jugendamt, leiblichen Eltern und anderen Beteiligten und
- ▶ beim Familiengericht

Pflegeeltern sind die bedeutsamsten Beteiligten im entsprechenden Hilfesystem der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe. Ohne sie gäbe es keine Unterbringung in einer anderen Familie.

Pflegeeltern sind Personen, die ein Kind über Tag und über Nacht in ihrem Haushalt aufgenommen haben. Es spielt keine Rolle unter welchen organisatorischen Sortierungen der Ämter oder Träger ein Kind von der Pflegeperson aufgenommen wurde, ob als Pflegestelle, Sonderpflegestelle, Erziehungsstelle, sozialpädagogische Lebensgemeinschaft, sonderpädagogische Pflegestelle, heilpädagogische Pflegestelle etc., etc., ob im Rahmen der Jugendhilfe §§ 33, 34, 35a SGB VIII oder der Eingliederungshilfe § 54 Abs. 3 SGB XII.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 1.09.2011 AZ 5 C 20.10 nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen und die Definition des § 44 Abs.1 SGB VIII betont: „Pflegeperson ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinen Haushalt aufnimmt“.

Weiter heißt es in diesem Urteil:

Für den erforderlichen familiären oder familienähnlichen Charakter ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht in den Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird. Denn eine derartige Aufnahme ist ihrer Art nach typischerweise auf die Begründung familiärer oder familienähnlicher Beziehungen angelegt. Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist der private Haushalt der Pflegeperson. Die Pflegeperson muss also den Haushalt eigenverantwortlich führen. Eine Haushaltsaufnahme über Tag und Nacht ist gegeben, wenn das Kind oder der Jugendliche dort sein Zuhause hat. Das Kind oder der Jugendliche muss sich grundsätzlich durchgängig und nicht nur zeitweise im Haushalt der Pflegeperson aufhalten. Eine zeitweilige auswärtige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen von vorübergehender Dauer (z.B. zur Schul- oder Berufsausbildung) ist dabei unschädlich, sofern es oder er im Rahmen der Möglichkeiten regelmäßig in den Haushalt der Pflegeperson zurückkehrt.

Die Gesetze sprechen nicht von Pflege*eltern*, sondern von ‚Pflegepersonen‘ oder von ‚Familienpflege‘.

Ein Unterschied in der rechtlichen Betrachtung einer Familienpflege liegt ebenso in der Bedeutung der Aufenthaltsdauer des Kindes in der Pflegefamilie.

Es gibt

- ▶ kurzzeitige Unterbringungen

(Bereitschaftspflege, Unterbringung nach Inobhutnahme zur Klärung der Situation, Unterbringung mit klar geplanter zeitlich sehr überschaubarer Rückkehr zu erziehungsfähigen Eltern) und

- ▶ langfristige Unterbringung,

mit dem Ziel eines dauerhaften Verbleibs und einer Integration des Kindes in der Pflegefamilie.

Der Gesetzgeber spricht in diese Situation von der „längeren Zeit“. „Lebt das Kind schon längerer Zeit bei der Pflegeperson ...“.

Bei dauerhafter Unterbringung oder wenn das Kind schon längere Zeit in der Pflegefamilie lebt, haben die Pflegeeltern eine bessere rechtliche Position im Interesse des Kindes bedingt durch Bindungsmöglichkeiten

des Kindes an sie. Die Bindung des Kindes, die nach ‚längerer Zeit‘ des Aufenthaltes in der Pflegefamilie entstanden ist, ist ein wesentlicher Faktor der Kindeswohlbetrachtung.

Bitte lesen Sie zum Thema Bindung die beiden Referate von Susanne Lambeck, Psychologin und Psychotherapeutin, die wir in Moses Online veröffentlicht haben. Die Links finden Sie unten.

Bei möglichen Veränderungen erst einmal Gespräche mit allen Beteiligten

Pflegeeltern sind die Experten für das Pflegekind. Die anderen Beteiligten (leibliche Eltern, Vormund, beratende Fachkraft, andere Helfer,) kennen das Kind nicht so gut, erleben es weniger im normalen Alltag und bei Stresssituationen. Pflegeeltern können sich durch die möglichen Veränderungen zwar auch persönlich sehr betroffen fühlen, müssen jedoch ihren Blick auf die Auswirkungen bei dem Kind wenden. Da sie es so gut kennen, können sie auch mögliche Auswirkungen vermuten und beschreiben.

Als Experten für das Kind ist es die Aufgabe der Pflegeeltern, den Blick der Beteiligten für dieses Kind zu schärfen. Wie wird das Kind durch die möglichen Veränderungen betroffen? Wie wird es sich fühlen, wie reagieren, wie sich verhalten?

Wie für alle Experten ist es für Pflegeeltern klug, bei ihrem eigenen Können und Wissen zu bleiben und nicht über andere und anderes zu spekulieren.

Wenn es Pflegeeltern sehr schwer fällt mit den anderen Beteiligten über ihre Beunruhigungen und Sorgen zu sprechen, dann rate ich ihnen, sich eine Person ihres Vertrauens als Beistand mit zu dem Gespräch zu nehmen. Nicht als ‚Mitkämpfer‘ sondern als eine Person, die nicht so emotional betroffen ist und daher sachlicher und ruhiger bleiben kann. Dieser Beistand muss genau wissen, was die Pflegeeltern erreichen wollen und auf was sie sich einlassen würden. Es ist also wichtig, dass die Pflegeeltern und der Beistand sich gut miteinander verstehen und ihren gemeinsamen Auftritt miteinander besprochen haben. Der Beistand steht den Pflegeeltern ‚bei‘. Er handelt nicht ‚für‘ die Pflegeeltern, dies würde nur ein Bevollmächtigter tun. Die Pflegeeltern bleiben demnach die wichtigen Gesprächspartner.

Die meisten krisenhaften Entwicklungen werden durch Gespräche bei Jugendamt oder Träger beruhigt. Seltener kommt es daher bei streitigen Angelegenheit zu gerichtlichen Verfahren. Wenn doch, haben Pflegepersonen, bei denen das Kind längere Zeit lebt, hier besondere Positionen und Rechte.

Gerichtsverfahren

Verfahren, die die Person des Kindes betreffen (Kindschaftsangelegenheiten):

- ▶ Sorgerechtsverfahren
- ▶ Umgangsverfahren
- ▶ Herausgabeverfahren.

Bevor Gerichte in das Sorgerecht, Umgangsrecht oder Fragen des Aufenthalts des Kindes eingreifen, werden die Eltern ermuntert, außergerichtliche Lösungen zu suchen. Wenn alle Vermittlungsversuche des Jugendamtes oder des Gerichts selbst scheitern, können die Antragsberechtigten einen Antrag auf Beschluss des Familiengerichts in den o.a. Angelegenheiten stellen.

Sorgerechtsverfahren

Sorgerechtsverfahren klären durch richterlichen Beschluss alle Fragen des Sorgerechts, also Entscheidungen und Fragen zur Person des Kindes und zum Vermögen des Kindes.

Umgangsverfahren

Hier wird per Gerichtsbeschluss geklärt, wie der Umgang des Kindes mit seinen Eltern oder anderen umgangsberechtigten Personen abzulaufen hat oder ob ein solcher Umgang ganz oder zeitweise auszusetzen ist.

Herausgabeverfahren

Hier verlangt der Sorgeberechtigte die Herausgabe des Kindes von der Person, bei der es zur Zeit lebt. (z.B. Pflegekind)

Welche Rechte haben die Pflegeeltern in einer solchen Situation?

Lebt ein Kind seit längerer Zeit in Familienpflege, dann haben Pflegeeltern

- ▶ a) Das Recht auf Anhörung
- ▶ b) Die Möglichkeit einer Beteiligung am Verfahren
- ▶ c) Das Recht einen Verbleibensantrag zu stellen

Das FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das BGB – Bürgerliche Gesetzbuch – bieten verschiedene Rechtsmöglichkeit für die Pflegeeltern.

Alle wichtigen Paragraphen sind am Schluss dieses Referats aufgeführt.

Anhörungen bei Verfahren vor dem Familiengericht.

Das Kind selbst ist anzuhören,

- ▶ wenn es das 14.Lebensjahr vollendet hat
- ▶ wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind
- ▶ wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist‘.

Ein Anhörungsrecht haben auch die Eltern des Kindes.

Ein Recht auf Anhörung haben auch die Pflegeeltern immer dann, wenn das Kind längere Zeit in Familienpflege bei ihnen lebt.

Immer wieder passiert es, dass Pflegeeltern vom Gericht nicht zur Anhörung aufgefordert werden. Das wird vom Gericht oft schlicht vergessen. Die Pflegeeltern haben jedoch ein Recht darauf und es macht sehr viel Sinn, dieses Recht zu nutzen. Als Experten für das Kind haben die Pflegeeltern hier die große Chance, aus ihrer Sichtweise und Erfahrung dem Gericht ein Bild des Kindes zu vermitteln. Eine gute Beschreibung des Kindes, so wie die Pflegeeltern es erleben, hilft allen Beteiligten, das Kind besser zu verstehen, sich vom Kind berühren zu lassen und zu erahnen, wie die geplante Änderung sich auf sein Leben und sein Wesen auswirken wird.

Wenn Pflegeeltern also von einem Verfahren vor dem Familiengericht Kenntnis bekommen und nicht zur Anhörung eingeladen wurden, dann wäre es hilfreich, sich selbst an das Gericht zu wenden, auf das Recht der Anhörung nach § 161 FamAG hinzuweisen und einen Termin zu vereinbaren.. Ein Beschluss, der ohne Anhörung der Pflegeeltern zustande gekommen ist, ist rechtlich angreifbar durch eine Beschwerde.

Eine Anhörung ist kein Unglück oder Zwang sondern ein Recht und eine wirkliche gute Gelegenheit und Chance.

Beteiligung der Pflegeeltern im Verfahren

Die Pflegepersonen können vom Familiengericht im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzugezogen werden, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Die Pflegeeltern können auch von sich aus beim Familiengericht einen Antrag auf Beteiligung am Verfahren stellen. Diese Beteiligung der Pflegeperson ist eine Kann-Definition, unterliegt also der Entscheidung des Gerichtes.

Als Beteiligte sind Pflegeeltern dann berechtigt, wie die anderen Beteiligten des Verfahrens informiert zu werden und zu handeln. Sie können eigene Stellungnahmen abgeben und sich von einem Anwalt vertreten lassen.

Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie / Verbleib des Kindes bei der Pflegeperson

Der Sorgeberechtigte hat das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Lebt das Kind in einer Pflegefamilie kann er dies natürlich auch weiterhin. Will er das Kind aus einer Pflegefamilie herausnehmen, in der das Kind schon längere Zeit lebt, muss im Interesse des Kindes geprüft werden, ob eine solche Entscheidung das Wohl des Kindes beeinträchtigen würde. Da der Sorgeberechtigte grundsätzlich jedoch das Recht hat zu bestimmen, wo das Kind lebt, muss es jemanden geben, der dieses Recht in diesem speziellen Fall aus der Sicht des Kindes infrage stellt – also für das Kind handelt, welches selbst ja noch keine Anträge stellen kann. Dazu bedarf es eines Antrages beim Familiengericht. Ein Antrag für ein Kind bei drohender Kindeswohlgefährdung kann immer durch das Jugendamt gestellt werden. Bei dem speziellen Fall der Herausnahme aus einer Pflegefamilie kann ein solcher Antrag auch von den Pflegeeltern selbst gestellt werden. Hierdurch wird der Bedeutung der Pflegeeltern für das Kind Rechnung getragen.

Bei drohender Herausnahme des Pflegekindes aus der Pflegefamilie, in der er schon längere Zeit lebt, spielen zwei Gesichtspunkte die entscheidende Rolle:

- ▶ 1. Sind die Kindeseltern überhaupt erziehungsfähig?
- ▶ 2. Könnte als Folge eines Bindungsabbruches des Kindes zu den Pflegeeltern eine Gefährdung für das Kind erfolgen?

Erziehungsfähigkeit der Eltern

Die Erziehungsfähigkeit der Eltern wird in solchen Verfahren Stellungnahmen des Jugendamtes und durch ein Sachverständigengutachten beantwortet und natürlich in die Entscheidung als wesentlich mit berücksichtigt.

Bindungen des Pflegekindes an die Pflegeeltern

Die Bindung des Kindes an seine Pflegeeltern wird ebenfalls durch eine Stellungnahme des Jugendamtes und ein Sachverständigengutachten beschrieben. Allein die Bindung des Kindes kann eine Herausnahme des Kindes infrage stellen. Daher sind auch nur die Pflegepersonen zu einem Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie berechtigt, bei denen das Kind schon längere Zeit lebt.

„Längere Zeit“ bedeutet die Zeitspanne mit den Augen des Kindes gesehen. Hat das Kind sich in der Zeit in der Pflegefamilie an die Pflegeeltern gebunden? Die „längere Zeit“ soll die Zeitspanne für dieses spezielle Kind sein, in der eine Bindung mit großer Wahrscheinlichkeit erfolgt sein könnte. Ein sehr junges Kind bindet sich schneller als ein Kind, welches schon älter in die Pflegefamilie kam. Ein Kind mit schweren Lebenserfahrungen braucht vielleicht einen längeren Weg. Alle Überlegungen dienen der Frage: Würde das Kind durch die Herausnahme aus der Pflegefamilie mit großer Wahrscheinlichkeit eine Kindeswohlgefährdung erleiden und wenn ja, können die leiblichen Eltern, zu denen das Kind zurückkommen soll, die Auswirkungen einer solchen Kindeswohlgefährdung erzieherisch und emotional auffangen?

Pflegeeltern, bei denen das Kind schon längere Zeit lebt, haben bei einer angedrohten Herausnahme des Kindes aus ihrer Pflegefamilie ein Recht darauf, einen Antrag auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie zu stellen (§ 1630 Abs. 4 BGB).

Das Herausgabe/Verbleibensverfahren ist ein recht aufwändiges Gerichtsverfahren mit vielen Beteiligten.

Mit welchen Personen/Institutionen haben die Pflegeeltern und das Kind in solchen Verfahren zu tun?

Richter

Er/sie leitet das Verfahren, führt die Anhörungen durch, beauftragt den Sachverständigen, kann weitere Personen hinzu rufen und entscheidet den Beschluss.

Jugendamtsmitarbeiter

Das Jugendamt ist die fachkompetente Behörde für das Familiengericht, welche in allen Fragen, die die Person des Kindes angeht eine Stellungnahme abzugeben hat.

Verfahrensbeistand

Er oder sie ist ein vom Gericht beauftragter Interessenvertreter für das Kind. Er muss Wunsch und Wille des Kindes darlegen, sein Wohl erläutern und Vorschläge unterbreiten.

Sachverständiger (Gutachter)

In der weitaus überwiegenden Mehrheit der Entscheidungen hat das Familiengericht einen Sachverständigen mit der Beantwortung der o.a. Hauptpunkten (Erziehungsfähigkeit, Bindung) beauftragt. Die Expertise des Gutachters dient dem Richter als Hilfe bei der Beschlussfassung.

Anwalt (Beauftragter/Interessenvertreter der Pflegeeltern)

4_Anwalt (Beauftragter/Interessenvertreter der Eltern).

Die Kosten für ihren eigenen Anwalt müssen von den Pflegeeltern selbst getragen werden.

Alle Beteiligten können nach Verkündung des Beschlusses in Beschwerde gehen. Die Beschwerdeinstanz für ein solches Verfahren ist direkt das Oberlandesgericht.

Näheres zum Familiengericht

Durch entsprechende Gesetzgebung wurde das Familiengericht sowie die Kinder- und Jugendhilfe mit der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen betraut.

Zum Schutz der betroffenen Kinder kann das Familiengericht auch von Amts wegen tätig werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, wenn es davon Kenntnis erlangt. Zum Beispiel

- ▶ durch einen Antrag des Jugendamtes - dies ist der Regelfall -,
- ▶ durch eine Anregung Dritter, die einen Gefährdungstatbestand mitteilen -z.B. Schule oder Nachbarn -,

- ▶ wenn das Gericht auf sonstige Weise - z. B. aufgrund eines anderen Verfahrens - von einer Gefährdung eines Kindes erfährt.

Das Familiengericht ist eine Abteilung innerhalb des Amtsgerichtes. Die Zuständigkeit des Familiengerichts in Kindschaftsangelegenheiten wird durch den Aufenthaltsort des Kindes entschieden, also in unseren Fällen durch den Wohnort der Pflegeeltern. Als Entscheidung des Familiengerichtes ergeht ein „Beschluss“ kein sonst übliches „Urteil“.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass beim Familiengericht eine anwaltliche Vertretung (also ein Anwaltspflicht) in der ersten Instanz nicht erforderlich ist. Anträge können auch direkt beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Selbstverständlich können auch selbstgeschriebene Anträge direkt beim Familiengericht abgegeben werden.

Die Erfahrung der Pflegeeltern zeigt jedoch, dass eine anwaltliche Vertretung sehr sinnvoll ist. Kindschaftsverfahren sind aufwändig, oft kompliziert und mit vielen Beteiligten. Da ist ein kundiger Anwalt von unschätzbarem Wert. Anwälte mit Spezialisierung und Erfahrung im Pflegekinderwesen finden Sie auf den entsprechenden Seiten in „Adressen und Links“ von Moses Online.

Bezugnehmende Paragrafen

FamFG - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 158 Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

- 1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,*
- 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,*
- 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,*
- 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder*
- 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.*

(3) 1Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. 2Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. 3Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. 4Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) 1Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. 2Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. 3Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. 4Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. 5Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. 6Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

- 1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder*
- 2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.*

(7) 1Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277 Abs. 1 entsprechend. 2Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. 3Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. 4Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. 5Der Aufwändungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. 6Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

*(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.
Anhörung und Beteiligung*

§ 159 Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat. Betrifft das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes, kann von einer persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn eine solche nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

(3) Von einer persönlichen Anhörung nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf das Gericht aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

§ 160 Anhörung der Eltern

(1) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, soll das Gericht die Eltern persönlich anhören. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Eltern persönlich anzuhören.

(2) In sonstigen Kindschaftssachen hat das Gericht die Eltern anzuhören. Dies gilt nicht für einen Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, sofern von der Anhörung eine Aufklärung nicht erwartet werden kann.

(3) Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden.

(4) Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 161 Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson im Interesse des Kindes als Beteiligte hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind anzuhören, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

§ 162 Mitwirkung des Jugendamts

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.

(3) In Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, ist das Jugendamt von Terminen zu benachrichtigen und ihm sind alle Entscheidungen des Gerichts bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Jugendamt die Beschwerde zu.

§ 163 Sachverständigengutachten

(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll. Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständi-

ge bei der Erstellung des Gutachtens auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

Recht der Herausgabe durch den Sorgeberechtigten und Antrag auf Verbleib durch die Pflegeperson

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1697a Kindeswohlprinzip

Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Vorschlag einer Änderung durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, welches im Juli 2017 verabschiedet werden soll

§ 1697a Kindeswohlprinzip

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Lebt das Kind in Familienpflege, so hat das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten auch zu berücksichtigen, ob und inwieweit sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern so verbessert haben, dass diese das Kind wieder selbst erziehen können. Liegen die Voraussetzungen des § 1632 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 vor, so hat das Gericht bei seiner Entscheidung auch das Bedürfnis des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind im Rahmen einer Hilfe nach den §§ 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erzogen und betreut wird.

Sozialgesetzbuch (SGB X) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

§ 13 SGB X Bevollmächtigte und Beistände

(1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Nicht nur eine Frage der Feinfühligkeit

Bindung bei Kindern mit Hirnschädigung am Beispiel der Fetalen

Alkoholspektrum-Störung

– Susanne Lambeck –

Jan wurde mit wenigen Lebenstagen direkt aus dem Krankenhaus in seine Pflegefamilie vermittelt. Als er vier Jahre alt war, kam die Pflegefamilie auf Empfehlung des Adoptions- und Pflegekinderdienstes zur beziehungsfördernden Beratung. Im Kinderzentrum war neben einer Entwicklungsverzögerung eine reaktive Bindungsstörung diagnostiziert worden. Die Pflegeeltern liebten Jan, fanden ihn aber auch sehr anstrengend. Jan war leicht ablenkbar, motorisch extrem unruhig und impulsiv. Er konnte seine Gefühle nur schwer kontrollieren. Auf alltägliche Frustrationen reagierte er häufig mit Aggression oder tiefer Verzweiflung. Bei Jan fand sich ein komplexes, sehr variables Muster von neuropsychologischen und psychopathologischen Auffälligkeiten, die meiner Einschätzung nach nicht alleine durch eine Bindungsstörung zu erklären waren. Eine weitere Diagnostik in einer Spezial-Ambulanz ergab schließlich die Diagnose einer Fetalen Alkoholspektrum-Störung (FASD).

Ich arbeite als Psychologin in der Beratung von Pflege und Adoptivfamilien mit dem Schwerpunkt entwicklungsverzögerte/ behinderte Pflege- und Adoptivkinder. Hierbei ist mir aufgefallen, dass gerade Kinder mit FASD unabhängig von ihrer Vorgeschichte auffällig häufig die Diagnose einer Bindungsstörung erhalten.

Die Bindungstheorie

Die Bindungstheorie ist ein bekanntes und gut erforschtes Erklärungsmodell. Sie dient daher häufig als Grundlage, Verhaltensauffälligkeiten bei Pflegekindern zu erklären.

Kurz gefasst sind die Annahmen der Bindungstheorie folgende:

Durch die frühen Erfahrungen mit den Menschen, die sie versorgen, entwickeln Kinder individuelle Unterschiede in der Organisation von Bindung, d.h. sie entwickeln unterschiedliche Strategien im Umgang mit Belastung und emotionaler Verunsicherung.

Ob Kinder eine sichere, unsicher-vermeidende oder unsicher-ambivalente Bindungsstrategie entwickeln, hängt- entsprechend der Theorie- vom feinfühligem oder weniger feinfühligem Verhalten der Bezugspersonen ab (Bowlby 1973) Hierbei werden unsichere Bindungsstrategien nicht als Störung sondern als normale Entwicklungsvariante verstanden.

Sind die Bezugspersonen jedoch in ihrem Verhalten ihrem Kind gegenüber unberechenbar, d.h. die Eltern verhalten sich einmal feinfühlig dann wieder bedrohlich, entwickeln die Kinder eine sogenannte desorganisierte Bindung. (Ainsworth 1978) Das Kind weiß nie, ob die Eltern tröstend und liebevoll sind oder im nächsten Moment ungeduldig und aggressiv. Kinder, die dieses wechselhafte elterliche Verhalten erleben, entwickeln keine eindeutig erkennbare Strategie im Umgang mit Stress, sondern sie zeigen mal sichere dann unsicher-vermeidende oder unsicher-ambivalente Bindungsstrategien.

Das Verhalten dieser Kinder wird häufig in ihrem Umfeld als chaotisch und verwirrend erlebt. In einem Moment spielt das Kind friedlich, im nächsten Moment fliegt ohne ersichtlichen Grund der Baustein. (Vgl. Brisch 2015).

Warum zeigen jetzt gerade Kinder mit einer Hirnschädigung wie beim FASD häufiger desorganisiertes Bindungsverhalten?

Ein komplizierter Bindungsprozess

Eine der ersten Entwicklungsaufgaben des Säuglings ist es, emotionale und physiologische Erregungszustände zu regulieren. Das ist eine Voraussetzung sich der Umwelt offen zuwenden zu können. Diese sogenannten Regulationskompetenzen werden in frühen Bindungsbeziehungen entwickelt. Das Baby nutzt seine Mimik, seine Stimme und seine Bewegungen, um sich mitzuteilen.

Aufgabe der Bezugsperson / der Pflegeeltern ist es jetzt, diese Mitteilung feinfühlig zu beantworten, das bedeutet, sie wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren, angemessen zu reagieren und das auch noch möglichst schnell. Hat das Baby Hunger oder Durst, ist ihm zu warm oder kalt, fühlt es sich alleine und möchte Anregung oder ist ihm gerade alles zu viel? Hat es Schmerzen?

Normalerweise verfügen Menschen über eine intuitive Kompetenz, die Mimik und Gestik eines Säuglings- mit dem sie vertraut sind- zu erkennen und so entsprechend feinfühlig zu reagieren. Kinder mit einer erworbenen oder angeborenen Hirnschädigung unterscheiden sich jedoch in der Art und der Deutlichkeit ihrer Signale. So verwirren sie beispielsweise ihre Bezugspersonen durch ihre manchmal sehr langsamen, manchmal aber auch überschießenden Bewegungsmuster. Diese Kinder können auf dem Arm sehr schlaff oder sehr angespannt wirken. Die Pflegeeltern wissen jetzt nicht, ist das schlappe Kind zu müde zum Spielen, will das Kind mit hoher Muskelspannung, das sich im Arm nach hinten biegt vielleicht gar keinen Körperkontakt?

Probleme der Hirnschädigung sind neben der Regulierung der Muskelspannung auch die Schwierigkeit Wahrnehmung zu ordnen: Furcht vor Raum und Tiefe, körperliches Unbehagen bei aktiver oder passiver Bewegung, Schwindelgefühl, Unsicherheit.

Das Kind hat Schwierigkeiten die Grenzen seines eigenen Körpers zu erkennen. Seine Wahrnehmungstoleranz, d. h. die Fähigkeit, Wahrgenommenes zu ertragen, ist verringert.

Die meisten Kinder werden es als angenehm empfinden, geborgen auf dem Arm der Mutter getragen zu werden. Ein Kind mit FASD oder einem ähnlichen neurologischen Handicap empfindet möglicherweise schon die Rotationsbeschleunigung, wenn die Mutter sich umdreht, als unangenehmen Reiz, der eine Überstreckung auslöst.

Das sanfte Halten der Pflegemutter löst im Kind die Angst aus es falle, weil es ihren Griff als nicht sicher genug empfindet. Farben, Geräusche, Kleidung auf der Haut können als unangenehmer oder schmerzhafter Reiz erlebt werden: entsprechend unzufrieden verhalten sich die Kinder. Häufig weinen sie viel und sind extrem unruhig, oder sie reagieren kaum auf freundliche Ansprache.

Selbst wenn Pflegeeltern die Signale immer richtig erkennen, dass ein Kind durch einströmende Reize völlig überfordert ist, können sie wenig Einfluss auf die Fähigkeit des Kindes nehmen, Wahrgenommenes zu ertragen. Es ist fast unmöglich, den Kindern auf ihre Bedürfnisse konstant die richtige Antwort zu geben.

Feinfühligkeit alleine - als der Schlüssel zu einer eindeutigen Bindungsstrategie - reicht nicht aus. Es hängt auch von den Besonderheiten des Kindes ab, wie es das Verhalten seiner Bezugspersonen wahrnimmt.

Vor dem Hintergrund ihrer Wahrnehmungsprobleme sind die Kinder häufig nicht in der Lage, eine eindeutige Bindungsstrategie zu entwickeln. Das desorganisierte Bindungsmuster ist die Folge.

Wenn die Kinder älter werden.

Kinder mit einer Hirnschädigung sind rasch vom Leben überfordert, sie ziehen sich zurück und erleben das Gefühl, dass man ihnen etwas will, wenn sie überfordert sind. Dann verweigern sie sich, wollen ihre Jacke nicht anziehen oder bekommen bei kleinsten Frustrationen einen Tobsuchtsanfall.

Genauso wenig wie die Kinder in der Lage sind Alltagsfähigkeiten konstant zu zeigen, fällt es ihnen schwer, ein konstantes Bindungsverhalten zu zeigen. Im Sturm der Entrüstung „kennen sie keine Verwandte“, hauen, treten fluchen, wenn sie nicht mehr weiter wissen. Hinterher tut ihnen ihr Verhalten in der Regel fürchterlich leid.

Wenn die Kinder Vernachlässigung, Gewalt und wiederholte Bindungsabbrüche erlebt haben, beeinträchtigt das ihr Vertrauen in die Menschen und in die Welt noch zusätzlich und verschlimmert die Situation erheblich.

Was tun?

Die Kinder brauchen- wie alle Kinder- Konstanz, Verlässlichkeit und Rhythmus und fortwährende, ihrem Entwicklungsstand angemessene, Bindungsangebote. Nur so ist das Vertrauen in die Welt und in die Menschen zu schaffen, ohne die eine gute Entwicklung nicht möglich ist.

Für die Beratung der Pflegefamilie von Jan hieß das:

Jan benötigte sehr viel mehr Hilfe bei der Regulierung seiner Emotionen, seiner Beziehungsgestaltung und seiner Impulse als das bei altersgleichen Kindern der Fall ist.

Konfliktsituationen im Alltag wurden so umstrukturiert oder begrenzt, dass es zu einer Abnahme der Wut- anfälle kam. Jan benötigte sehr klare Strukturen und einfache Verhaltensanweisungen. Hauptziel jeglicher Intervention war es, ein möglichst hohes Maß an Beziehungsqualität und –kontinuität für Jan sicherzustellen. Dazu gehörte auch, der Pflegemutter Sicherheit im Umgang mit Jan zu geben, damit sie zu ihren eigentlichen intuitiven Kompetenzen zurückfinden konnte.

Kinder wie Jan profitieren von einer ruhigen Umgebung ohne plötzliche Wechsel, viel Körperkontakt (so wie das Kind es erträgt) und einer guten Beobachtung seiner Signale (Motorik, Lautäußerungen, Hautfarbe etc.). Aufgrund ihrer langsamen Verarbeitung sind kurze Sätze und lange Pausen, eine freundliche, ruhige Stimme, und abwechselndes Sprechen und Handeln hilfreich.

Jan hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an seine Pflegeeltern gebunden. Sein desorganisiertes Bindungsmuster war nicht Ausdruck mangelnder Feinfühligkeit der Pflegeeltern, sondern es war das Beste, das Jan bei seiner Hirnschädigung entwickeln konnte.

So gelten die abschließenden Worte von Bowlby nicht nur für alle Pflegekinder, sondern auch für die Pflegefamilien, die mit ihnen leben.

Menschen jeden Alters wirken am glücklichsten und nutzen ihre Begabungen auf die vorteilhafteste Weise, wenn sie die Gewissheit haben, dass mindestens eine Person hinter ihnen steht, die ihr Vertrauen besitzt und ihnen zu Hilfe kommt, falls sich Schwierigkeiten ergeben. (Bowlby 1973)

Susanne Lambeck

Psychologische Psychotherapeutin – Erziehungsberatung, Krisenintervention, Fortbildung.

Langjährige Tätigkeit auf einer Kinderintensivstation in der Begleitung Eltern frühgeborener u. behinderter Kinder. Selbständig tätig in der Beratung von Pflege- u. Adoptivfamilien u. Familien, deren Kinder besonderer Entwicklungsberatung (z.B. Trauma, Frühgeburt, Behinderung) bedürfen.

Fortbildung für Fachkräfte und Pflegeeltern, Erziehungsberatung, Krisenintervention

Oer-Erkenschwick, Telefon: 02368 / 695033

Interessantes

Haftpflichtschäden durch jugendliche Pflegekinder

Dieser Artikel wurde bei dem Workshop des Runden Tisches der Adoptiv- und Pflegefamilien auf dem 16. Kinder- und Jugendhilfetag im März in Düsseldorf etwas verkürzt vorgetragen. Für diesen Workshop hatte jeder der vier dem Runden Tisch angehörenden Bundesorganisationen ein Schwerpunktthema erarbeitet. Die AGENDA Pflegefamilien hat sich seit geraumer Zeit mit diesem Thema beschäftigt und die Gelegenheit genutzt, um öffentlich darauf hinzuweisen. Für die AGENDA Pflegefamilien erarbeitet durch CAPE Landesarbeitsgemeinschaft NRW.

Pflegekinder und deren Pflegefamilien sind seit vielen Jahren unser Anliegen und wir möchten Sie noch einmal auf ein großes Problem aufmerksam machen.

Pflegeeltern bekommen Pflegekinder von Jugendämtern oder Trägern vermittelt, werden mit der Geschichte dieser Kinder konfrontiert. Pflegeeltern werden geschult und auf Probleme vorbereitet, die das Leben mit diesen besonderen Kindern verändert. Den Umgang mit Gerichten, Vormündern, Sozialarbeitern und Herkunftseltern lernen Pflegeeltern im Alltag kennen. Ebenso werden Erfahrungen mit Auffälligkeiten der Pflegekinder zur Normalität.

Erst wenn Probleme auftreten, die nicht mehr in diesen normalen Alltag passen fangen Pflegeeltern an zu überlegen, ob sie selbst Schutz genießen. Und um solche Probleme geht es hier.

Die meisten Erwachsenen verfügen über eine Haftpflichtversicherung, die spätestens dann abgeschlossen wird, wenn Kinder kommen. Wie schnell ist etwas passiert, der Fußball fliegt in die Scheibe der Nachbarwohnung, das Fahrrad streift das nachbarliche Auto usw. Dagegen kann man sich versichern – zumindest ansatzweise. Das Gesetz unterscheidet Haftung eines Schadensverursachers anhand des Alters und der Reife. Das heißt: ein unter siebenjähriges Kind ist nicht haftbar zu machen, sondern unterliegt der Aufsichtspflicht der Eltern, also, es ist für einen Schaden nicht haftbar zu machen, der Nachbar geht leer aus, es sei denn, Sie als aufsichtspflichtiges Elternteil sagen, dass Sie nicht aufgepasst haben, dann zahlt Ihre Versicherung. Bei einem sieben- bis vierzehnjährigen Kind sieht das schon anders aus. Es wird geprüft, ob das Kind den Schaden hätte vermeiden können, ob es „reif“ genug ist zu verstehen, was es da evtl. anrichtet. Und, ob Sie das Kind dahingehend belehrt haben, wie es solche Schäden vermeiden kann. Oder es käme wieder die „mangelnde“ Aufsicht ins Spiel und die Versicherung würde zahlen. Wird ein Kind vierzehn Jahre alt ändert sich in der Haftpflicht einiges. Ist das Kind nachweislich nicht einsichtsfähig, geistig behindert o.ä. gelten die gleichen Bedingungen wie bei kleineren Kindern. Ist der Jugendliche jedoch als einsichtsfähig einzustufen, wird er „strafmündig“ und ist haftbar zu machen für alle Schäden, die er anrichtet. D.h. der evtl. betroffene Nachbar kann verlangen, dass der Schaden erstattet wird. Entweder über eine Haftpflichtversicherung oder aber, wenn der Jugendliche absichtlich einen Schaden anrichtet, kann der Geschädigte die Begleichung des Schadens bei dem Jugendlichen einklagen.

Kommen wir nun zu Pflegekindern und ihren Pflegeeltern.

Schädigt das Pflegekind Gegenstände der Pflegeeltern, haben diese zunächst einen Anspruch gegen das Pflegekind selbst. Das Pflegekind haftet jedoch nicht, wenn es unter 7 Jahren alt oder wenn es unter 18 Jahren alt ist und ihm die nötige Einsichtsfähigkeit fehlt. Die leiblichen Eltern und der Vormund können in der Regel nicht haftbar gemacht werden, da ihre Aufsichtspflicht auf die Pflegeeltern übertragen worden ist. Auch ein Anspruch gegen das Jugendamt scheidet aus. Das Jugendamt hat nur die Verantwortung für die ordentliche Auswahl, Instruktion und Überwachung der Pflegeeltern. Kommen Pflegeeltern ihrer Aufsichtspflicht nicht nach, können sie ihren Schaden nicht vom Jugendamt ersetzt verlangen mit der Begründung, das Jugendamt hätte sie nicht ordentlich ausgewählt. Im Ergebnis haben Pflegeeltern daher nur einen Anspruch gegen das Kind. Haftet dieses nicht, bleibt der Schaden bei den Pflegeeltern.

Seit Jahren gibt es speziell für Pflegekinder und deren Pflegefamilien deshalb die Binnenversicherung. Die meisten von Ihnen werden diese kennen und vermutlich auch abgeschlossen haben. Einige Jugendämter haben sich dem angeschlossen, verstanden, dass da eine Lücke klaffte und haben ihre Pflegekinder in der GVV gegen durch sie angerichtete Schäden innerhalb der Pflegefamilien versichert. Die Bedingungen sind die gleichen wie bei Schäden außerhalb der Pflegefamilie.

Wobei es durchaus zu einem merkwürdigen Verständnis von Pflegeelternschaft führen kann, wenn Sie als Pflegeeltern - nur um in den Genuss der Schadensübernahme durch die Haftpflichtversicherung zu kommen – Verletzung der Aufsichtspflicht einräumen (müssen).

Gravierend verändert sich die Sachlage, wenn ein Pflegekind 14 Jahre alt wird:

Sobald Pflegekinder vierzehn Jahre alt werden, nicht geistig behindert und als einsichtsfähig eingestuft werden sind sie für ihre Handlungen voll verantwortlich. Pflegekinder sind oft durch traumatische Erlebnisse eingeschränkt, oft aggressiv, wütend. Viele Pflegeeltern kennen zerstörte Möbel, kaputte Türen, demolierte Wände etc. Vieles wird von Pflegeeltern kommentarlos repariert, erneuert, manches über die Binnenversicherung mit deutlichen Einbußen reguliert.

Was aber passiert bei größeren oder ganz großen Schäden, die ein jugendliches Pflegekind absichtlich anrichtet?

Nehmen wir z.B. den sechzehnjährigen, noch mitten in der Pubertät steckenden, aggressiv aufgeladenen auf alle und jeden permanent wütenden Jugendlichen der gern zündelt. Ein Feuerzeug? Kein Problem, kann jeder an jeder Ecke kaufen, ist cool und hat jeder in der Tasche. Stellen Sie sich vor, sie und ihre Familie (vielleicht haben sie noch weitere Pflegekinder) schlafen.

Der sechzehnjährige Wüterich brennt in seinem Zimmer Papierchen ab, erst wenig, dann mehr, dann fängt die Gardine Feuer, fällt aufs Bett... ruckzuck steht das Zimmer, das Haus in Flammen. Sie und ihre Kinder können sich knapp aus dem Haus retten, stehen im Schlafanzug auf der Straße und müssen zusehen wie Ihr ganzes Hab und Gut in Flammen aufgeht. Schlimme Vorstellung? Stimmt!

Aber was machen Sie jetzt? Sie kommen mit Ihren Kindern sicher für kurze Zeit bei Nachbarn, Freunden, Verwandten unter. Alle versuchen zu helfen. Auch das Jugendamt meldet sich und...

nimmt ihre Pflegekinder in Obhut. Denn Sie sind obdachlos und Obdachlose und Pflegekinder passen nicht zusammen. Sicherlich wird das Jugendamt Ihnen für Ihre bisherige Arbeit danken, Ihnen alles Gute wünschen und anbieten dass, sobald Sie wieder eine Wohnung haben und über „geordnete“ Verhältnisse verfügen erneut über Pflegekinder nachgedacht werden kann.

Hilft ihnen das? Sie sind immer noch obdachlos, Sie haben kein Haus mehr, keine Möbel, keine Erinnerungsstücke und... Sie haben auch niemanden, der diesen Schaden bezahlen wird. Sie haben alles verloren.

Denn derjenige, der den Schaden verursacht hat ist über vierzehn Jahre alt und strafmündig. Und er hat absichtlich dieses Feuer gelegt und deshalb kann und darf keine Haftpflichtversicherung den Schaden begleichen, so steht es im Gesetz! § 823 BGB (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Fahrlässig verursachte Schäden lassen sich meist durch eine Haftpflichtversicherung (auch in der Binnenversicherung) absichern.

Für vorsätzlich angerichtete Schäden gibt es keinen Versicherungsschutz.

Ebenfalls im Gesetz steht, dass kein Jugendamt Schäden begleichen darf, die absichtlich von einem Jugendlichen über vierzehn Jahre angerichtet werden. Kommt eine Haftung nach § 832 BGB nicht in Betracht, ist eine Haftung des Jugendamtes im Rahmen der Amtshaftung möglich. Voraussetzung dafür ist, dass das Jugendamt seine Aufsichts- oder Amtspflicht verletzt hat. Das Jugendamt hat jedoch keine Aufsichtspflicht bezogen auf das einzelne Kind, sondern eine "mittelbare Aufsichtspflicht". Es trägt also nur die Verantwortung über die ordentliche Auswahl, Instruktion und Überwachung der Pflegeeltern. Kommt das Jugendamt dieser mittelbaren Aufsichtspflicht hinreichend nach, haftet es nicht.

Wenn Sie auf solchen Schäden nicht „sitzenbleiben“ wollen, können Sie den Jugendlichen verklagen, vielleicht haben Sie ja Glück und Ihr Pflegekind hat in einigen Jahren so viel Geld verdient, dass es Ihnen ein neues Haus kaufen kann. Bis dahin leben Sie sicher gern auf der Straße oder wo auch immer...? Wahrscheinlicher ist, Sie bekommen nie auch nur einen Cent. Auch ein Strafverfahren, das dem Jugendlichen wegen Brandstiftung droht, wird Ihnen nicht helfen, dem Jugendlichen weitere Kosten bescheren, evtl. einen Aufenthalt im Gefängnis.

Denn: Scheidet eine Haftung des Kindes, der Eltern, des Vormunds, der Pflegeeltern und des Jugendamtes aus, bleibt der Dritte auf seinem Schaden sitzen. Dies ist jedoch aufgrund von § 828 BGB, der einen Schutz des Kindes vorsieht, hinzunehmen !

Und: § 832 Abs.1 BGB Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht

tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Hier haben wir gerade einen fiktiven Fall skizziert, der so oder ähnlich durchaus passieren kann und auch schon geschehen ist. Zugegeben, diese Fälle sind selten, darüber sind wir alle froh, aber eben nicht unmöglich. Wesentlich häufiger gibt es die „kleineren“ Fälle. Da „leiht“ sich der Jugendliche ohne zu fragen das Auto der Pflegeeltern aus, fährt es zu Schrott. Können Sie zweifelsfrei nachweisen, dass Sie den Autoschlüssel so versteckt haben, dass niemand ihn finden kann?

Oder ein Jugendlicher zerstört den teuren Fernseher, oder die teure, maßangefertigte Tür geht zu Bruch. Selbst wenn die Versicherung zahlt, tut sie das nur mit Abstrichen, Zeitwert heißt da das Zauberwort. Ihnen wäre die Türe, so wie alle anderen in Ihrer Wohnung, vielleicht noch viele Jahre gut genug gewesen. Jetzt brauchen Sie eine neue, diese wird sich von den vorhandenen anderen evtl. unterscheiden. Und einen großen Anteil an den Kosten tragen Sie selbst. Es gibt viele dieser Beispiele, längst sind sie nicht mehr fiktiv, sondern bittere Realität, bestätigt durch Urteile bis hinauf zum Bundesgerichtshof.

Wir sind der Überzeugung, dass dieses Problem in Angriff genommen werden muss. Es ist uns klar, dass eine Änderung der Bürgerlichen Gesetzbuches speziell für diese oft uneinschätzbaren jungen Menschen in Pflegefamilien schwer vorstellbar ist, trotzdem müssen wir uns mit dieser Problemlage ernsthaft beschäftigen - nicht nur die Pflegeeltern, und ihre Verbände, sondern auch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die Pflegekinder vermitteln und Pflegeeltern beraten und betreuen.

Wenn wir bisher auf dieses Thema hingewiesen haben, sind wir auf Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit gestoßen. Ein Versicherungsschutz kann nicht herbeigezaubert werden, das wissen wir. Ist aber ein anderer Schutz möglich? Etwas, was das bisher allein durch die Pflegeeltern zu tragende Risiko abmindern kann? Durch wen oder was könnten Pflegeeltern ihre Schäden ersetzt bekommen? Wäre ein Fond denkbar? Würde sich eine Stiftung der Angelegenheit annehmen können? Was könnten wir alle gemeinsam bewirken? Auch wir haben noch keine Lösung, wissen aber, dass wir eine finden müssen!

Erfahrungsbericht

Fiktiver Brief einer Pflegemutter an ihr ehemaliges Pflegekind

Mein lieber, unser lieber Sven,

Du wirst in wenigen Tagen schon 13 Jahre, damit kommst Du ins Teenager-Alter, als Kind möchte man immer ganz schnell groß werden, später möchte man die Zeit oft gerne anhalten. Wir haben schon so vieles an Deiner Entwicklung nicht erlebt. Leider. Wenn Du wüsstest, wie oft wir Dich denken. Es vergeht kein Tag an dem ich das nicht tue. Dein Foto steht immer noch bei uns im Wohnzimmer, so gehörs Du noch irgendwie zur Familie.

Uns ist bewusst, dass Dir das alles nichts hilft in Deiner Situation, denn Du weißt davon nichts. Denn wir dürfen Dich nicht sehen, nicht mit Dir sprechen, es wäre nicht gut für Dich und Du könntest Dich nicht eingewöhnen, so die Begründung der Mitarbeiterin des Jugendamtes uns gegenüber. Und das soll noch gelten nach mehr als drei Jahren, in denen Du jetzt in einem Kinderheim lebst.

Wir glauben, Du hast Dich da längst eingelebt, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten. Aber das ist nur allzu verständlich. Wir dagegen sind der Meinung, dass es Dir helfen würde zu wissen, dass es Menschen gibt, die Du beeindruckt hast, bei denen Du eine tiefe Spur in Hirn und Herz gesetzt hast. Wir sind froh, dass Du so kompetente und herzliche Betreuer hast. Wir wissen auch, dass Du es Dir und Deinen Erzieherinnen manchmal schwer machst.

Ein besonderes Problem hast Du wohl mit Frauen, doch es gibt viele liebe Frauen und auch Deine Mutter liebt Dich sicher, wenn sie es Dir auch nicht so zeigen konnte. Dafür hat sie wohl zu viel eigene Probleme und wohl auch nicht die Liebe erfahren, die sie brauchte. Du kannst dafür nichts, aber vielleicht verstehst Du es eines Tages besser. Aber wir wissen auch, kein Heim ersetzt eine Familie. Und warum soll es schaden, noch mehr "Verstärker" und Menschen, die einen mögen an der Seite zu haben. Wir wollen und wollten Dir nicht schaden. Du hast schon genug mitgemacht und darüber sind wir beide sehr traurig. Darüber, dass Du in Deinen jungen Jahren schon so viel Schmerz erfahren musstest.

Wir haben nicht gewollt, dass Du noch mehr Abschiede verkraften musstest. Wir haben bald nachdem Du unsere Familie verlassen hast, einen schriftlichen Antrag an das Jugendamt gestellt, Dich wiederbei uns aufzunehmen und diesmal auf Dauer, falls Deine Eingliederung in der neuen, jüngeren Familie scheitern sollte. Damit Dir eben das, was Dir dann widerfahren ist, erspart bleibt, nämlich ein weiterer Wechsel. Doch das Amt hat anders entschieden und Dich nachdem Du Dich bei der neuen Familie nicht eingewöhnen konntest, in ein Heim gegeben. Dabei brachten wir das Wichtigste mit, was ein Kind braucht, nämlich Liebe, Fürsorge und eben Familienleben.

Wir haben wirklich um Dich gekämpft sehr lange, Du warst nicht weg und alles war gut. Es tat sehr weh. Dir als kleines Kind sicher noch viel mehr als uns. Ich höre noch heute Deine Worte am Telefon, als Du schon einige Zeit in der neuen Familie warst und diese uns zu Deinen 5. Geburtstag einlud: *"Jetzt werde ich schon 5 Jahre und bin immer noch hier."* Diese Worte haben uns traurig gemacht, weil aus ihnen die Sehnsucht nach uns klang. Wir hätten Dich gerne, sehr gerne wieder zu uns geholt. Aber das war leider nicht möglich. Dass nach unseren Gefühlen, unserer Liebe zu Dir keiner gefragt hat, mag ja noch sein. Aber sehr schlimm fand und finde ich, dass keiner wirklich interessiert ist an den Empfinden eines so kleinen Kindes. Wir wissen, dass sich die andere Familie wirklich sehr engagiert hat und es gab auch Zeiten, da wurden wir vom Jugendamt wieder mit ins Boot geholt. Wir sollten zum Netzwerk gehören, dass um Dich gespannt werden sollte. Aber bei allen Bemühungen, Du warst eben in der wichtigsten Zeit eines Kindes bei uns, hast hier das erste Mal Familie erlebt und Dich hier gebunden, mehr als jeder gedacht hat und deshalb konntest Du Dich dort nicht eingewöhnen. Dein Herz war noch bei uns, doch das wollte keiner sehen und statt dem Rechnung zu tragen, wurdest Du einem Gutachter vorgestellt, der dann im Sinne der Antragsteller entschied, denn alle wollten es sich leichter machen und so wurde konstaniert, Du seist "bindungs-und familienunfähig".

Dies hat uns dann richtig empört, wie kann man bei einen so kleinen 5-jährigen Jungen so ein Urteil fällen. Wir haben Dich anders erlebt und wissen, dass Du durchaus familienfähig und auch bindungsfähig warst, natürlich braucht das nach solchen Erfahrungen Zeit. Doch das wollte keiner hören. Wir waren auf einmal wieder nur lästig, zumal wir es noch gewagt hatten, gegen das Jugendamt zu klagen. Dabei ging es uns nicht gegen irgendwas, sondern für unseren Sven. Wir wollten wenigstens das Umgangsrecht, doch mit einen unerfahrenen Richter und noch unerfahreneren Anwalt hatten wir gegen das Jugendamt keine Chance.

So wurde Dir noch weiteres zugemutet. Es wurde wieder ein Gutachten bemüht, dies mal ging es dabei um uns und nach gut einstündigen Gespräch und einer kurzen Beobachtung unseres Umganges mit Dir, ja - Du durftest uns zu diesen Anlass wieder einmal sehen. Nach über einen Jahr ohne Kontakt und im Grunde konnten wir da tun was wir wollten, es war eh alles falsch. Es war verwöhnen, weil wir Dir zum Nikolaus-tag Schokolade mitbrachten und es war Zurechtweisen, als Du mit dem Ball spieltest und ich Dich ermahnte auf die weit nach unten hängende Pendellampe acht zu geben. Zum Schluss war man damit beschäftigt, die Teetassen weg zu räumen und konnte oder wollte nicht sehen, wie Du an den Beinen von Karl-Heinz hingst mit Tränen in den Augen. Das hat man nicht gesehen und es steht somit auch nicht im Gutachten, aber alles andere wurde akribisch beobachtet und festgehalten. Und nach diesen einen Treffen nach eineinhalb Jahren, wo keiner von uns so richtig wusste, wie er sich verhalten sollte, auch Du warst ganz nervös, und wusstest gar nicht, nach einer Weile, was Du zuerst erzählen solltest, alles sprudelte nur so raus. Du erzähltest von Deinen Schulerfolgen, wolltest uns imponieren. Aber das brauchst Du nicht, Du bist ein besonderer kleiner Mann.

Als Du mit Deinen 3 Jahren zu uns kamst, hast Du nur in einer undeutlichen Sprache geprappelt, in die wir uns erst einhören mussten. Aber es dauerte nicht lange und Du hast deutlich gesprochen und Dein Wortschatz wurde schnell grösser. Du saugtest alles auf wie ein Schwamm und lerntest sehr schnell, hattest ja auch eine Menge nachzuholen. Besonders gut spieltest Du Memory und mochtest Puzzle. Jeden Abend las ich Dir am Bett vor, das hast Du genossen und bald konntest Du die Reime selbst sprechen. Das Waschen und Duschen war nicht so Dein Ding, aber hinterher folgte immer das Eincremen, danach liefst Du dann freudig ins Wohnzimmer und alle mussten schnuppern, wie Du duftest. War mein Mann nicht auf Schicht musste er Dich Huckepack ins Bett bringen.

So gäbe es noch einige Episoden mehr zu erzählen, vielleichtergibt sich irgendwann mal die Gelegenheit. Nun erst mal zurück zu unseren ersten Treffen nach langer Zeit und dem darauf folgenden Gutachten. Wie bereits erwähnt wurde dann wieder ein Gutachten verfasst, in dem wir nicht gut weg kamen. Es ging dabei auch um unsere Kindheit, und Familien, was weiß jemand nach einer guten Stunde Gespräch schon über einen Menschen; wir vertrauten noch der Gutachterin und hätten manche Episode aus der Kindheit wohl lieber für uns behalten sollen. Nun wissen wir wenigstens wie das so läuft mit den Gutachten. Denn um die

Zeit in der Du bei uns warst ging es nur am Rande, da konnte man nichts finden und stocherte statt dessen lieber in der Vergangenheit. Die ein Außenstehender nach einem Gespräch kaum einordnen kann. Selbst ein Fachmann oder eine Fachfrau nicht, mindestens sollten dazu mehrere Gespräche nötig sein. Aber das hätte ja wieder Kosten verursacht und die wollte man den Jugendamt wohl nicht zumuten. Zumal die Gutachterin gut mit dem Jugendamt zusammen arbeitete, warum sollte sie ihre zukünftigen Aufträge gefährden. Wir haben uns noch nie so gedemütigt gefühlt, wie nach dem Lesen dieses Gutachtens.

Doch zurück zu Dir. Wie solltest Du auch verstehen, dass wir schon wieder gingen und Dich zurück lieben und wir durften Dir das natürlich nicht sagen. Es hätte Dir auch nicht geholfen zu wissen warum, der Umstand blieb der gleiche. Besonders traurig hat mich gemacht, dass Du schon so früh gelernt hast, lernen musstest, Deinen Gefühlen nicht ganz nachzugeben. Jedes andere Kind hätte gejammert und geschrien und sich an uns gehängt, Du wusstest schon oder ahntest, dass dies vergebliche Mühe war. leider. Das muss doch frustrieren. Wieder wurde festgehalten, dass Dir der Umgang mit uns schaden könnte, Du Dich so in Dein neues Leben nicht einfinden könntest und somit wurde uns noch ein schlechtes Gewissen gemacht.

Ja lieber Sven, es ist eine lange Geschichte und sollte sie Dich eines Tages interessieren, wir haben sie für Dich festgehalten. Es gibt noch einige Fotos und Notizen über die gemeinsame Zeit mit Dir. Einige Fotos hast Du ja schon bekommen. Wir wünschen Dir alles, alles Gute für die Zukunft, dass Du Dein Leben ohne Bitternis gestalten kannst. Wir wünschen Dir viele liebe Menschen als Begleiter und eines Tages auch die eine große Liebe und eine Familie, der Du ein guter Vater sein kannst, anders als Du es erlebt hast. Und natürlich Gesundheit. Du sollst glücklich werden.

Rechtliches

Urteil des Finanzgerichts Münster zu Fortbildungen

In dem zu entscheidenden Fall geht es um die Frage, ob Pflegeeltern eine mehrtätige Fortbildung über Umgang mit traumatisierten Kindern steuerlich absetzen können. Die Pflegeeltern haben ein traumatisiertes Pflegekind aufgenommen und ließen sich fortbilden, um die Traumatisierung des Kindes zu verstehen und im alltäglichen Leben beachten zu können.

Das Gericht schreibt u.a. dazu:

Die Schulung der Eltern von frühtraumatisierten Kindern diene danach - i.S. einer die eigentliche Heilbehandlung begleitenden Maßnahme - dazu, diese für die krankheitsbedingten Besonderheiten im täglichen Umgang anzuleiten. Insofern geht die Maßnahme - aufgrund der krankheitsbedingten besonderen Anforderungen - über den allgemeinen Erziehungsauftrag hinaus und ist hiervon zu trennen.

[...]

Vielmehr ging es - wie dargelegt - um die Schulung nichterkrankter Kontaktpersonen von Pflegekindern, um diese in die Lage zu versetzen, mit der Krankheit ihrer Kinder im Alltag heilungsfördernd umzugehen.

[...]

Zur Tragung der durch die Krankheit der Kinder entstandenen Aufwendungen waren die Kläger sittlich verpflichtet. Diese Voraussetzungen liegen im Streitfall vor.

AZ 4 K 3471/15 E v. 27.1.2017 Finanzgericht Münster

Hier finden Sie das komplette Urteil:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/fgs/muenster/j2017/4_K_3471_15_E_Urteil_20170127.html

Stellungnahme

Careleaver zwischen Entsetzen und Zustimmung

Stellungnahme des Careleaver Kompetenznetzes zum Regierungsentwurf für das „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)“ vom 12. April 2017:

Das Careleaver Kompetenznetz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Sinne von jungen Menschen, die in den Hilfen zur Erziehung leben und gelebt haben, möchten wir für Careleaver Stellung zu einem Gesetz beziehen, auf das wir große Hoffnung für eine Stärkung der Rechte der jungen Erwachsenen in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt haben.

Zur Kostenheranziehung (§§ 90 bis 94):

Die Reduzierung der Kostenheranziehung von bisher 75 % auf 50 % sowie die Einführung der Freibeträge begrüßen wir sehr. Darüber hinaus fordern wir, dass Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten völlig anrechnungsfrei bleiben, um junge Menschen zu motivieren, sich sozial, kulturell, politisch oder ökologisch zu engagieren (z.B. „Taschengeld“ beim FSJ: maximal 372 Euro für Vollzeittätigkeit). Wer für so wenig Geld, so viel arbeitet, sollte die Chance haben, für höhere Ausgaben, z.B. für einen Führerschein, einen Auslandsaufenthalt, die erste eigene Wohnung o.ä., Beträge ansparen zu können. Wir fordern, dass im begründeten Einzelfall die Möglichkeit der vollständigen Befreiung von der Kostenheranziehung im Rahmen von Ermessensentscheidungen ermöglicht wird.

Zur Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41):

Es ist für uns mit großer Enttäuschung verbunden, dass der Rechtsanspruch auf die Fortsetzungshilfe im Regierungsentwurf nicht mehr explizit benannt wird bzw. dass auch eine explizite Rückkehroption im § 41, wie in einem Vorentwurf noch enthalten, nicht mehr angedacht ist. Zudem haben wir mit Entsetzen den Vorschlag von einigen Fachausschüssen des Bundesrates aufgenommen, den § 41 als Kann-Leistung zu gewähren. Wir finden es skandalös, dass jungen Menschen ein wichtiger Teil der möglichen Unterstützung entzogen werden soll und gehen davon aus, dass es damit noch schwerer gemacht werden soll, Jugendhilfeasprüche nach Volljährigkeit durchzusetzen.

Im Gegenteil: Wir erachten es als wichtig und unverzichtbar, dass die Situation der Carleaver verbessert und gerade der § 41 gestärkt werden. Es ist häufig so, dass die Jugendhilfe mit dem 18. Geburtstag oder in den Monaten danach endet. Die Kinder- und Jugendhilfe entzieht sich so aus ihrer Verantwortung, junge Menschen ausreichend auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten. Im Elternhaus Aufwachsende werden in Deutschland in vielfältiger Weise und ca. bis Mitte zwanzig unterstützt. Warum wird von Volljährigen in der Jugendhilfe so viel eher erwartet, allein klarzukommen? Hier besteht ein struktureller Nachteil für Careleaver. Wir hätten uns von der Bundesregierung ein deutlicheres Zeichen gewünscht, welches angesichts der aktuellen – teilweise gesetzeswidrigen – Gewährungspraxis bitter nötig gewesen wäre.

Wir fordern, dass nochmals über eine Stärkung der Rechte von jungen Erwachsenen debattiert wird und dass der Zugang zur Hilfe für erstantragstellende junge Volljährige erleichtert statt erschwert wird. Junge Volljährige beantragen nicht ohne Grund eine Hilfe für junge Volljährige.

Wir fordern für alle jungen Volljährigen, die dies nach ihrer eigenen Einschätzung benötigen, individuelle und bedarfsgerechte Hilfen. Junge Volljährige sind ganz unterschiedliche Individuen, sie bilden keine homogene Gruppe: Sie leben auf der Straße, befinden sich in der Ausbildung, in einer Klinik, wollen das Abitur schaffen, suchen eine Praktikumsstelle, haben eine Behinderung, haben (keine) Freunde, (keine) gute Verhältnisse zur Familie, sind Waisen u.v.m.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang:

Wir begrüßen, dass der § 36b nochmals überarbeitet wurde und dass nicht mehr explizit auf das 17. Lebensjahr und einen Übergang hingearbeitet wird. Eine Muss-Regelung würden wir für noch sinnvoller halten. Um einen lückenlosen Übergang zu ermöglichen, ist es von großer Wichtigkeit, dass die Sozialleistungsträger sich zum Wohl des jungen Menschen vor dem Übergang abstimmen. Dabei ist es wichtig, dass die Verantwortung der Jugendhilfeträger trägt. Es muss sichergestellt sein, dass die Verantwortung sich

nicht gegenseitig zugeschoben wird, und dass der junge Mensch die Hilfe erhält, die geeignet und notwendig ist. Junge Menschen dürfen in keine Zuständigkeits- und Finanzierungslücke fallen.

Für die Übergangsplanung ist entscheidend, dass sie rechtzeitig eingeleitet wird, z.B. 6 Monate vor dem Übergang. Entscheidend ist jedoch nicht ein bestimmtes Alter. Die Übergangsplanung sollte unterstützend wirken und die Jugendlichen und jungen Menschen, an ihre individuelle Lebenssituation angepasst, absichern. Die Übergangsplanung sollte nicht den Druck erhöhen, in einem bestimmten Alter etwas Bestimmtes erreicht haben zu müssen. Die geplanten Neuregelungen können nur hilfreich sein, wenn damit erreicht wird, dass unterschiedliche Sozialleistungs- und Rehabilitationsträger zukünftig früher und besser zusammenarbeiten, um Finanzierungslücken nach dem Jugendhilfeende zu vermeiden.

Es müssen Voraussetzungen geschaffen werden, die lückenlose Übergänge ohne finanzielle Notlagen ermöglichen. Übergänge sind anstrengend genug, da sollten junge Menschen nicht auch noch Angst vor „Finanzierungs- und Zuständigkeitslöchern“ im System haben müssen.

Daher muss dringend konkret geregelt werden, wer in Vorleistung tritt, wenn z.B. die Jugendhilfe endet und das beantragte Bafög (Kindergeld, Wohngeld etc.) erst Wochen oder Monate später erwartet wird. Der Übergang darf nur durchgeführt werden, wenn der Unterhalt nachweislich gesichert ist. Wir hoffen, dass dies mit der aktuellen Gesetzesänderung leichter umsetzbar ist.

Sollten Übergänge weiterhin so schlecht umgesetzt werden, wie in der bisherigen Praxis, wird ein guter Start von jungen Menschen auch zukünftig oftmals nicht gewährleistet sein.

Psychosoziale Krisen und z.B. Wohnungslosigkeit können die fatale Folge sein. Im Careleaver Kompetenznetz wissen wir von vielen jungen Menschen, dass sie zum Jugendhilfeende nicht erfolgreich in eigenen Wohnraum verselbstständigt wurden. Sie leben in ungesicherten Wohnverhältnissen (z.B. von Sofa zu Sofa ziehend oder haben immer wieder neue Untermietverträge).

Wir wissen auch, dass sich die existenzielle Unsicherheit hinsichtlich des Wohnens und des Lebensunterhaltes oft negativ auf die körperliche und seelische Gesundheit und andere Lebensbereiche (z.B. Schule, Ausbildung, Studium oder die Pflege von Beziehungen) auswirkt. Die genannten Forderungen beziehen sich nicht nur auf die Übergänge junger Menschen aus dem heimstationären Bereich, sondern auch auf die Übergänge aus der Vollzeitpflege heraus. Es kann nicht sein, dass von den (ehemaligen) Pflegeeltern erwartet wird, die vielfältigen Herausforderungen des Übergangs in die sogenannte Verselbstständigung „privat zu lösen“.

Zu den Ombudsstellen (§ 9a):

Die Initiative zur bundesweiten Schaffung von Ombudsstellen erachten wir als unerlässlich. Notwendig finden wir eine Regelung, die die Länder verpflichtet, mindestens auf Landesebene eine Ombudsstelle mit dauerhaft gesicherter Finanzierung einzurichten. Im Careleaver Kompetenznetz nutzen wir den Austausch mit Ombudsstellen. Wir verweisen auch Ratsuchende (Careleaver, Pflegeeltern, sozialpädagogische Fachkräfte) dort hin, wenn es darum geht, nicht nur Recht zu haben, sondern auch Recht zu bekommen.

Zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 3):

Wir begrüßen, dass Kinder und Jugendliche zukünftig einen uneingeschränkten Beratungsanspruch auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten erhalten sollen und dass dafür nicht erst eine Not- und Konfliktlage vorhanden sein muss.

Zu den ergänzenden Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen (§ 36a) insbesondere für Pflegefamilien sowie zu § 37 (Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung) und § 37a (§ 37a Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen):

Die auch von uns miterarbeiteten Empfehlungen im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderwesen zur Stärkung der Pflegekinder und ihrer Familien sind zum großen Teil in die §§ 36a, 37 und 37a eingeflossen. Die ergänzenden Bestimmungen zur Hilfeplanung können wir unterstützen. Vor allem die geplante festgeschriebene Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, Herkunftsfamilien und Pflegefamilien finden wir wichtig. Ebenso finden wir es sehr wichtig, dass sowohl die Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern verbessert werden. Dies ist für ein Gelingen der Hilfen unerlässlich. Außerdem ermöglichen die Schaffung von Kontinuität und eine Perspektivklärung es den jungen Menschen, Sicherheit für ein Aufwachsen und den Übergang in die Selbstständigkeit zu erlangen. Es muss aber bei der Umset-

zung des Hilfeplanverfahrens darauf geachtet werden, dass die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren verstärkt wird.

Zum Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss (§ 71):

Die Stärkung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Wir wissen aus Erfahrung, dass im Zuge dieser Zusammenschlüsse die Beteiligung gestärkt wird und dass sie maßgeblich dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche, aber auch junge Erwachsene und deren (Pflege-) Familien, ihre Rechte kennen und sie einfordern können.

Ergänzend fordern wir dazu auf, auch die Selbstorganisationen, die Zusammenkünfte und die Netzwerke von Careleavern zu unterstützen und anzuhören.

Allgemein:

Die Bildungsbenachteiligung für Kinder und Jugendliche in erzieherischen Hilfen könnte eingedämmt werden, wenn Nachhilfe gewährt würde, auch wenn die Versetzung in die nächste Klassenstufe noch nicht gefährdet ist.

In die Zukunft investieren statt sparen: Jugendämter müssen personell und fachlich deutlich besser ausgestattet werden, um eine gute Arbeit machen und ihre vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können.

Ein inklusives Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz sollte weiterhin das Ziel sein.

Außerdem fordern wir dazu auf, keine Zwei-Klassen-Jugendhilfe für unbegleitet minderjährige Geflüchtete und geflüchtete junge Volljährige aufzubauen, sondern auf Integration statt Exklusion zu setzen.

Quelle: Careleaver Kompetenznetz vom 06.06.2017

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Juli 2017.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter www.moses-online.de/abonnement

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

service@moses-online.de